

1. Grundlagen des Rechts

Martin Gärtner/Sascha Verovnik/Marco Riegler

1.1. Gesellschaft – Staat – Recht

1.1.1. Gerechtigkeit – Moral – Sitte – Recht

1.1.1.1. Normen – Anarchie

Der Mensch ist als „*biologisches Mängelwesen*“¹ darauf angewiesen, in einer – mehr oder minder großen – Gemeinschaft zu leben. Um dem Menschen zu dienen, bedarf die Gemeinschaft ihrerseits einer inneren Ordnung: Fehlt diese und kann jeder unbegrenzt machen, was er will, entsteht ein ungeordnetes Nebeneinander von Menschen, aber keine Gemeinschaft. Diese „Ordnung“ wiederum ist die Summe sämtlicher in der Gemeinschaft geltender „Normen“, wobei unter einer „Norm“ **eine allgemeine Sollensanforderung, die dem Einzelnen mit dem Anspruch entgegentritt, von ihm beachtet zu werden**, verstanden wird.

Die Notwendigkeit der Regelung menschlichen Zusammenlebens über „Normen“ wird in der Rechts- und Sozialphilosophie aus dem Gedankenexperiment der Annahme des völligen Fehlens von „Normen“ begründet: Gibt es keine Normen und damit keine Unterscheidung von „*gut und böse*“, „*erlaubt und nicht erlaubt*“, „*sozial verträglich und sozial unverträglich*“, dann wird das Leben des Einzelnen „*einsam, armselig, ekelhaft, tierisch und kurz*“.²

„Normen“ und deren – oftmals erzwungene – Befolgung sichern somit die Lebens- und Entfaltungsmöglichkeit jedes einzelnen Mitgliedes und jeder Gemeinschaft, indem sie dem einzelnen Menschen **Wirkungsbereiche zuteilen** und ihn **gegen Angriffe anderer absichern**. Die im zwischenmenschlichen Bereich auftretenden Interessenkonflikte werden durch die „Normen“ nach allgemein gültigen und – idealtypischerweise – gerechten Regeln entschieden und dadurch zugleich entschärft. Normen dienen weiters als **Richtschnur**, an der sich die „Normunterworfenen“ orientieren können und müssen, wodurch das Verhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeinschaft auch zugleich berechenbarer wird: Jeder kann sich darauf verlassen, dass – im Großen und Ganzen – jedes Mitglied der Gemeinschaft die Normen befolgt.

Das **Fehlen von Normen** würde im zwischenmenschlichen Zusammenleben va drei Unzulänglichkeiten schaffen:

- ein hohes Maß an **Verhaltensunsicherheit** („Wie wird mein Nachbar handeln?“), sodass eine planmäßige Gestaltung des eigenen Lebens kaum möglich wäre (Koordinationsprobleme);

1 *Gehlen*, Urmensch und Spätkultur¹ (1956) 42 ff.

2 *Hobbes*, Leviathan, 26 Kap, engl Erstausgabe 1651, dt Ausg hg von *Fetscher* (1984) 203.

- den **gewaltsamen Kampf um knappe Güter** mangels dauerhafter Besitz- und Verfügungsrechte (Verteilungsprobleme);
- **keine allgemeine Vorteilhaftigkeit sozialer Kooperation**, da es keine Anreize gäbe, auf die Verfolgung eines eigenen unmittelbaren Vorteils zu verzichten (Kooperationsprobleme).

Soziale **Normen bringen** somit – um den Preis der Beschränkung individueller Verhaltensmöglichkeiten – dem menschlichen Leben **Sicherheit**, verhindern die oben genannten Probleme und erfüllen so eine **Steuerungsfunktion**.

1.1.1.2. Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist in der Ethik, in der Rechts- und Sozialphilosophie sowie in der Moralthologie ein zentrales Thema bei der Suche nach Maßstäben und Handlungsrichtlinien. „Gerechtigkeit“ ist somit

- ein Grundthema der menschlichen Reflexion über sich selbst, das eigene Handeln und die Gesellschaft, in der man lebt;
- dem „Recht“ gewissermaßen „vorgelagert“: Ethische, philosophische und theologische Überlegungen über „Gerechtigkeit“ fließen in jeder Gesellschaft in deren Recht ein.

Man unterscheidet formale und materielle Gerechtigkeit:

- Unter „**formaler Gerechtigkeit**“ versteht man das „**Fehlen von Willkür**“; formale Gerechtigkeit ist dann gegeben, wenn gleich gelagerte Fälle gleich zu behandeln sind und Unterschiede in der Behandlung von Personen oder Sachverhalten dementsprechend einer Begründung bedürfen.
- Die „**materielle Gerechtigkeit**“ fragt danach, inwieweit die vorgesehene Behandlung einer Person oder eines Sachverhaltes mit Vorstellungen von Gerechtigkeit (der eigenen, denen der eigenen Gesellschaft ...) übereinstimmt.

Formale Gerechtigkeit ist somit kulturell und historisch neutral bestimmbar, materielle Gerechtigkeit ist – wie jede „Wertung“ – im kulturellen und historischen Kontext zu verstehen (Beispiel: Einschätzung der Sklaverei, des Zensuswahlrechtes, der Gleichstellung der Frau, Entkriminalisierung des Ehebruchs etc).

Abhängig von den jeweiligen gesellschaftlichen Voraussetzungen kreisen Überlegungen zum Thema **Gerechtigkeit** regelmäßig um folgende **Themen**:

- **Gleichberechtigung aller Menschen** (iSd Verzichtes auf die Diskriminierung von Einzelpersonen oder gesellschaftlichen Gruppen auf Grund von Geschlecht, Rasse, Religion ...)

Beispiel

Art 7 Abs 1 B-VG: *„Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. [...]“*

- **Politische Gerechtigkeit** ist die Möglichkeit der Partizipation am politischen Entscheidungsprozess, dem Offenstehen von Ämtern und dem Bestehen von „politischen Freiheiten“

Beispiel

Art 3 1. Zusatzprotokoll zur EMRK (Recht auf freie Wahlen): *„Die Hohen Vertragsschließenden Teile verpflichten sich, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äußerung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten.“*

Art 26 Abs 1 B-VG: *„Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.“*

- **Tauschgerechtigkeit** in Bezug auf ökonomische Beziehungen (Bewertung Leistung – Gegenleistung)

Beispiel

§ 934 ABGB (Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte): *„Hat bey zweyseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmahl die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. [...]“*

- **Soziale Gerechtigkeit** als angemessen erscheinende Verteilung von materiellen Gütern und Schaffung der Möglichkeit des sozialen Aufstieges etwa durch Zugang zu Bildung

Beispiel

Art 2 1. Zusatzprotokoll zur EMRK (Recht auf Bildung): *„Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. [...]“*

- **Schützende Gerechtigkeit** durch innere und äußere Friedenssicherung und Schutz vor Übergriffen anderer

Beispiel

Art 9a Abs 1 B-VG: „Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren [...]. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Eingriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.“

§ 19 ABGB: „Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu seyn erachtet, steht es frey, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. [...]“

- **Verfahrensgerechtigkeit** durch Durchführung aller rechtlichen Verfahren nach anerkannten und vorab bekannten Regeln

Beispiel

Art 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren): „Jedermann hat Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger (Anm: iSv gerechter) Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. [...]“

Überlegungen zur **Gerechtigkeit** sind ständig aufs Neue anzustellen, da sie sich **mit der Gesellschaft mit- und fortentwickeln**. Als Thema des ethischen, philosophischen und theologischen Diskurses sind – auch innerhalb einer Gesellschaft – die einzelnen „Gerechtigkeitsforderungen“ in sich **niemals widerspruchsfrei** („Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ sind etwa zeitgleich niemals vollständig verwirklichbar).

Das **Recht kann** daher – wie andere Normensysteme – **Gerechtigkeit immer nur anstreben, sie aber nie umfassend verwirklichen**.

Im kontinentaleuropäischen Kontext, der stark vom Rechtspositivismus geprägt ist, ist die Umsetzung der „Gerechtigkeit“ primär Aufgabe des Gesetzgebers – man versucht, Gerechtigkeit dadurch zu erreichen, dass

- in Form geordneter Verfahren (Gerechtigkeit durch Verfahren)
- „gerechte“ Gesetze vollzogen werden, weshalb
- am Ende des Verfahrens den einzelnen Betroffenen „Gerechtigkeit“ widerfahren ist.

Dass im konkreten **Einzelfall** Gesetze eine – oft ungewollte – **Härte** oder „Unge­rechtigkeit“ mit sich bringen können, wird **iSd Rechtssicherheit** dabei billigen­d **in Kauf genommen**. Zur Milderung dieser Problematik werden der Vollziehung aber regelmäßig durch den Gesetzgeber Instrumente in die Hand gegeben, mit denen im Rahmen der Gesetzesanwendung ein größtmögliches Maß an „**Einzelfallgerechtigkeit**“ hergestellt werden kann.

Diese Instrumente sind

- der **Ermessensspielraum** (die Möglichkeit, Normen innerhalb vorgegebener Grenzen einzelfallbezogen auszulegen)

Beispiel

§ 1162c ABGB: *„Trifft beide Teile ein Verschulden an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.“*

- die **Methoden der Normeninterpretation** (Vertragsinterpretation, Gesetzesinterpretation ...)

Beispiel

§ 914 ABGB: *„Bei Auslegung von Verträgen ist nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.“*

- der Verweis auf „**gute Sitten**“, „**Treu und Glauben**“ etc

1.1.1.3. Moral, Sitte und Recht

Nach ihrer Quelle und den Mechanismen ihrer Umsetzung unterscheidet man in der „westlichen“ Welt zwischen Moral, Sitte und Recht.

1.1.1.3.1. Moral

Die Gebote der Moral sind **Forderungen des eigenen Gewissens**. Moral hat somit in erster Linie etwas mit der inneren Haltung eines Menschen zu tun. Wer moralisch handelt, tut dies, um vor seinem eigenen Gewissen bzw vor einer außermenschlichen Instanz (Gott/„höhere Wesen“/„dem Universum“) bestehen zu können.

Beispiel

Karl K. ist – wie auch die anderen Angehörigen seiner Religionsgemeinschaft – ein tief religiöser Mensch, der das Almosengeben als seine religiöse Pflicht betrachtet. Deshalb gibt er regelmäßig Bettlern sein Kleingeld. Er gehorcht dabei einer moralischen Pflicht und keinem Gesetz.

1.1.1.3.2. Sitte

Die Sitte ist eine **allgemein geübte Verhaltensweise** einer bestimmten Gruppe (zB eines Volkes, einer sozialen Schicht ...), die eingehalten wird, weil „es sich so gehört“. Die Sitte wird vom Einzelnen befolgt, um die Achtung der Gruppenmitglieder nicht zu verlieren und möglichen „**gesellschaftlichen Sanktionen**“ (etwa: Abbruch des Kontaktes) zu entgehen.

Beispiel

Joe pflegt einen unkonventionellen Lebensstil und hält sich an keine sozialen Konventionen. Da er deshalb bei Partys immer wieder unangenehm auffällt, wird er von seinen Freunden nicht mehr zu solchen Veranstaltungen eingeladen. Seine Freunde setzen damit gegen Joe gesellschaftliche Sanktionen.

1.1.1.3.3. Recht

Sitte und Recht ist gemeinsam, dass sie sich grundsätzlich mit der äußeren Befolgung von Anordnungen begnügen, jedoch keine „edle Gesinnung“ voraussetzen wie die Moral. Sitte und Recht sind ferner Normen, die von der Außenwelt an den Menschen herangetragen werden. Dementsprechend kennen sowohl die Sitte als auch das Recht äußere Druckmittel, durch welche die „Normunterworfenen“ zur Befolgung ihrer Gebote veranlasst werden sollen. Die Sanktionen, welche die Sitte und das Recht an die Verletzung ihrer Gebote und Verbote knüpfen, sind jedoch grundsätzlich verschieden: Missachtung der Sitte wird von der Gesellschaft missbilligt und „gesellschaftlich sanktioniert“. Wer diese Missbilligung jedoch nicht scheut, über den hat die Sitte keine Macht. Das besondere **Charakteristikum** des „Rechts“ liegt darin, dass das Recht **erforderlichenfalls mit unmittelbarem und organisiertem Zwang**, den heute (in „westlichen“ Gesellschaften) **ausschließlich der Staat ausüben darf, durchgesetzt** wird: Das Recht ist somit die **staatliche Zwangsordnung**.

1.1.2. Staat und Recht

1.1.2.1. Staat

Staat und Recht sind grundsätzlich zwei Seiten derselben Medaille:

- Das **Recht ist die staatliche Zwangsordnung**.
- Der Staat ist eine „rechtlich verfasste Gemeinschaft“ mit Volk, Gebiet und souveräner Regierung (**Staatsvolk, Staatsgebiet und Staatsgewalt**) und somit der örtlich, personell und zeitlich definierte Anwendungsbereich seines selbstbestimmten Rechts.

Das **Recht eines Staates gilt somit regelmäßig**

- **in seinem Staatsgebiet**, und zwar **nicht nur für eigene Staatsbürger**;
- **für eigene Staatsbürger**, dies **auch über das Staatsgebiet hinaus**.

Im Regelfall ist dabei aus der einzelnen Rechtsnorm erkennbar, ob ihr Anwendungsbereich an das Staatsgebiet oder das so genannte „Personalstatut“ (rechtliche Zuordnung eines Menschen zu einem bestimmten Staat) anknüpft.

Beispiel

Für österreichische Urlauber in Italien gilt die italienische, nicht die österreichische Straßenverkehrsordnung – wie ebenso für italienische Gäste in Österreich die österreichische Straßenverkehrsordnung gilt.

Geht jedoch ein mit einer Österreicherin verheirateter Österreicher in Italien (der Einfachheit halber mit einer anderen Österreicherin) fremd, sind die Rechtswirkungen seines Ehebruchs zivilrechtlich nach österreichischem Eherecht zu beurteilen.

Manche Staaten kennen daneben in ihrem Recht einzelne Bestimmungen, die unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen weltweite Geltung beanspruchen – in Österreich wird zB Völkermord bestraft, auch wenn Täter und Opfer Ausländer sind und die Tat im Ausland begangen wird (Universalitätsprinzip).

Exkurs: Die Anwendbarkeit österreichischen Rechts

Zivilverfahrensrecht (Erkenntnisverfahren) „Vor welchem Gericht wird gestritten?“	Materielles Zivilrecht „Welches Recht ist anwendbar?“
<p>Inländische (österreichische) Gerichtsbarkeit ist dann gegeben, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Völkerrecht (zB LGVÜ) oder das Europarecht (zB EuGVVO neu, EuUVO, EuEhe-KindVO) österreichische Gerichtsbarkeit anordnet oder 2. für eine bürgerliche Rechtssache die Voraussetzungen für die örtliche Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts (vgl § 27a JN) gegeben sind oder 3. die Zuweisung eines Gerichtes als zuständig durch den OGH im Wege einer Ordination nach § 28 JN erfolgt. <p>Weiters besteht inländische Gerichtsbarkeit, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein rein nationaler Sachverhalt vorliegt oder • eine entsprechende Gerichtsstandsvereinbarung getroffen wurde. 	<p>Grundsätzlich kommt bei rein österreichischen Sachverhalten immer nationales materielles Zivilrecht zur Anwendung (Vereinbarung fremden materiellen Rechts ist aber möglich).</p> <p>Für Sachverhalte mit Auslandsberührung gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit das Gesetz dies nicht ausdrücklich untersagt (zB im Bereich Familienrecht), gibt es die Möglichkeit der Rechtswahl. • Wurde kein Recht gewählt, hat das zuständige Gericht nach österreichisches IPR, nach europarechtlichen Verordnungen – zB der „Rom I-VO“ (anzuwenden auf Verträge, die ab dem 17.12.2009 geschlossen wurden), der „Rom II-VO“ (anzuwenden auf außervertragliche Schuldverhältnisse ab dem 11.1.2009) oder der „Rom III-VO“ (anzuwenden auf Ehescheidungen und Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes ab dem 21.6.2012) – sowie allenfalls nach weiteren völkerrechtlichen Verträgen (zB EVÜ im Verhältnis zu Dänemark) das anwendbare Recht zu ermitteln. • Als „Faustregel“ gilt dabei: Anwendbar ist das Recht jenes Staates, zu dem die Rechtssache die engste Beziehung aufweist.
Strafrecht	Verwaltungsrecht
<p>§ 62 StGB: strafbare Handlungen im Inland (§ 63 StGB → Schiffe und Luftfahrzeuge)</p> <p>§ 64 StGB: Namentlich aufgezählte strafbare Handlungen im Ausland (dies unabhängig von deren Strafbarkeit nach den Gesetzen des Tatorts), sofern Bezug zu Österreich/Interessen des österreichischen Staates gegeben ist/sind oder Österreich sich völkerrechtlich zur Verfolgung solcher Straftaten verpflichtet hat.</p> <p>§ 65 StGB: Strafbare Handlungen im Ausland werden nach österreichischem Recht bestraft, wenn sie nach den Gesetzen des Tatorts mit Strafe bedroht sind und eine Auslieferung nicht in Frage kommt.</p> <p>Vollzug erfolgt immer nur durch österreichische Gerichte und nach österreichischem Verfahrensrecht.</p>	<p>Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach deren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften (§ 1 AVG).</p> <p>Zu beachten ist aber § 2 VStG: <i>„Sofern Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, sind nur die im Inland begangenen Verwaltungsübertretungen strafbar.“</i></p> <p>Vollzug erfolgt immer nur durch österreichische Behörden und nach österreichischem Verfahrensrecht.</p>

Tab 1.1: Zusammenfassende Darstellung der Anwendbarkeit des österreichischen Rechts

1.1.2.2. Rechtfertigung des Staates

Das **Recht ist eine Zwangsordnung**, der Staat eine das Recht definierende und selbst über sein Recht definierte Organisation zur – notfalls mit Zwang verbundenen – Umsetzung seines Rechts.

Dennoch wird die **Existenz des Staates von den Normunterworfenen weitgehend akzeptiert**: Staat und Recht werden als „dem Gemeinwohl dienend“ und somit – in Globalbetrachtung – als uns allen zugutekommend anerkannt.

Das „Gemeinwohl“ wiederum wird dabei

- **im Schutz des Einzelnen** vor gewaltsamen Angriffen anderer,
- in der Sicherung eines Mindestmaßes an **individueller Freiheit** und
- der Sicherung eines Mindestmaßes an **sozialer Gerechtigkeit**

gesehen.

Diese Sorge für das Gemeinwohl wird heute in der „westlichen“ Welt auch als völlig ausreichender Grund für die Existenz des Staates und seines Rechts angesehen. Es bedarf daher keiner weiteren Rechtfertigungen für den Staat, was im Umkehrschluss aber auch bedeutet, dass ein Staat seinen Existenzgrund verliert, wenn er die Sorge für das Gemeinwohl gröblich vernachlässigt. Ein solcher Staat hört selbstverständlich nicht auf zu existieren, wird aber zum „Unrechtsstaat“ bzw häufig damit einhergehend auch zu einem sog „failed state“ (siehe bspw die aktuelle Lage in Syrien etc).

1.1.2.3. Grenzen des Staates

Die Ableitung der Rechtfertigung des Staates aus der Wahrung des – sehr begrenzt definierten – „Gemeinwohls“ ist die Grundlage einer weiteren Begrenzung des Staates und seines Rechts: Die **staatliche Rechtssetzungsbefugnis sowie die Befugnisse des Staates im Rahmen der Rechtsdurchsetzung sind durch die Grundrechte begrenzt**.

Die **wesentlichsten**, heute europaweit in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 oder in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) von 2000 anerkannten **Grundrechte sind**:

- Gleichheit vor dem Gesetz
- Schutz der persönlichen Freiheit
- Recht auf Leben
- Achtung des Privat- und Familienlebens
- Schutz des Brief- und Fernmeldegeheimnisses
- Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

- Vereins- und Versammlungsfreiheit
- Meinungs- und Medienfreiheit
- Religionsfreiheit
- Erwerbsfreiheit und Unverletzlichkeit des Eigentums
- Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre

Im Schutze dieser Grundrechte entsteht einerseits der „**staatsfreie Raum**“, in welchen staatliches Recht überhaupt nicht eingreift, und andererseits jener **große „privatautonom“ gestaltete Lebensbereich**, für den der **Staat nur Spielregeln für die Lösung** möglicherweise auftretender Konflikte bereitstellt (zB Privatrecht), für die Gestaltung dieses Lebensbereiches aber keine inhaltlichen Vorgaben macht.

Innerhalb der durch die „Grundrechte“ gesteckten **Grenzen verlangt der Staat jedoch grundsätzlich „absoluten Gehorsam“**: Weicht die eigene Moralvorstellung bzw die Sitte jener sozialen/ethnischen/religiösen etc Gruppe, der man selbst angehört, vom staatlichen Recht ab, so rechtfertigt dies die Nichteinhaltung des Rechts nicht.

1.1.2.4. Andere Zeiten, andere Kulturen

Die **Rechtfertigung des Staates** aus seiner Funktion als Bewahrer des eng definierten Gemeinwohles entspricht dem **derzeitigen Stand der „westlichen“ Rechtsphilosophie**. Der „Staatszweck“ und damit die Rechtfertigung des Staates können aber auch gänzlich anders definiert werden.

Derartige – grundlegend anders gelagerte – Definitionen des Staatszieles und der Rechtfertigung der Existenz staatlichen Rechts hat es nicht nur – auch in Staaten, die in der europäischen Tradition von Recht und Philosophie verwurzelt sind – in der Vergangenheit gegeben, sondern es gibt derartige (andere) Definitionen auch heute noch.

Historische europäische Beispiele

- der Staat als Träger des „Klassenkampfes“ (zB Sowjetunion)
 - der Staat als Träger des „Rassenkampfes“ (zB Deutschland in der Zeit des Nationalsozialismus)
-

Beispiel aus anderen Rechtskulturen

- der (traditionelle) islamische Staatsbegriff (Bindung des staatlichen Rechts an das Recht des Koran bzw die „Scharia“)
-